

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Handelsbeziehungen mit Frankreich (Landschaft Gex).*)

(Vom 30. Januar 1892).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches des Stadtrathes von Genf, vom 28. Dezember 1891, dahingehend, es möchten im Interesse der Verproviantirung dieser Stadt die in der Beilage F des französisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 23. Februar 1882 (Reglement betreffend das Pays de Gex) festgesetzten Zollerleichterungen in Kraft bleiben;

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 29. Januar 1892, betreffend die Handelsbeziehungen mit Frankreich (siehe Seite 566 hievor), und des Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851;

auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen,

beschließt:

Die vorhin genannten Zollerleichterungen sollen vom 1. Februar an auf Zusehen hin und bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

*) Siehe auch Bundesrathsverhandlungen vom 30. Januar 1892; Seite 603 hienach.

Das eidgenössische Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 30. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringler.



Schweizerische Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft sind am 18. Januar 1892 zur Fortsetzung der ordentlichen Wintersession zusammengetreten. Der Sessionsschluß erfolgte am 30. Januar.

Die Uebersicht der Verhandlungen wird als Beilage zum schweizerischen Bundesblatt nächstens folgen.

Als neues Mitglied ist im Nationalrathe erschienen (an Stelle des Herrn Bundesrath Zemp): Herr Theodor Schmid, Amtschreiber und Großrath, von und in Schöpfheim (Luzern).

In ihrer Sitzung vom 28. Januar 1892 wählte die vereinigte Bundesversammlung als Suppleant des schweizerischen Bundesgerichts, an Stelle des zum Mitgliede dieser Behörde gewählten Herrn Felix Clausen: Herrn Nationalrath J. G. Lutz-Müller, von und in Thal (St. Gallen).



Bundesrathsbeschluss betreuend die Handelsbeziehungen mit Frankreich (Landschaft Gex).*) (Vom 30. Januar 1892).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1892
Date	
Data	
Seite	568-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.